



Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V.  
Walter Hofmann  
Hofäcker 19  
74673 Mulfingen

Gmund, 10.01.2013 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Naicha", 74575 Blaufelden**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V. vom 04.11.2012 die Erlaubnis „Naicha“ des DHV vom 19.04.1994 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Naicha“, in 74575 Blaufelden vom 19.04.1994 wird hinsichtlich der Flurstücke und Ausklinkhöhe erweitert, und durch Auflagen (II) ergänzt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 707 und 854 (seit 19.04.1994) und 603 und 383 (neu), Starts und Landungen, Gemarkung Schmalfelden.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.
4. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Während des Schleppbetriebs sind kreuzende Wege mit geeigneten Mitteln zu sichern.
2. Die Genehmigung gilt für Schleppbetrieb mit mobiler Abrollwinde.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der

militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

4. Das Gelände liegt ca. 8 km nördlich einer Nachttiefflugstrecke für Strahlflugzeuge sowie in mittelbarer Nähe zum Heeresflugplatz Niederstetten, bzw. innerhalb dessen Tiefflugübungsgebietes für Hubschrauber (HFCA), welche beide auch am Tage häufig beflogen werden. Es ist somit mit verstärktem militärischem Tiefflugbetrieb zu rechnen.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 19.04.1994 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Naicha“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel mit einer max. Ausklinkhöhe von 150 m GND gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 04.11.2012 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um zwei Flurstücke und somit einer Verlängerung der Schleppstrecke nach Nord und Süd sowie die Erhöhung der Ausklinkhöhe auf 450 m GND.

Am 06.12.2012 wurde das Luftwaffenamt Köln um Stellungnahme zu der beantragten Erhöhung der Ausklinkhöhe gebeten. Mit Schreiben vom 13.12.2012 stimmte das Luftwaffenamt dem Antrag zu.

Die Eignung der Flächen wurde durch DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes festgestellt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb